



DER PRÄSIDENT
DES LANDESRECHNUNGSHOFS
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2355

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich per E-Mail:

Geschäftsführerin des Innen- und
Rechtsausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Frau Dörte Schönfelder
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
31.03.2011 - L 215

Unser Zeichen
14

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8943

Datum
3. Mai 2011

- a) Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/1255 -**
b) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/1322
hier: Stellungnahme für den Innen- und Rechtsausschuss

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bitte, zu dem o. a. Gesetzentwurf bzw. zum Änderungsantrag Stellung zu nehmen, komme ich gern nach:

Über Prüfungserkenntnisse im Bereich des Vollzugs der Untersuchungshaft verfügt der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein nicht. Daher beschränkt sich die Stellungnahme auf finanzielle Aspekte und entsprechende Aussagen dazu in Vorbemerkung und Begründung zum Gesetzentwurf. Es geht um die Themenbereiche

- Personal- und Sachkosten,
- Arbeitsentgelt und Taschengeld sowie
- Baukosten

Bevor ich auf die einzelnen Themenbereiche eingehe, möchte ich zunächst positiv hervorheben, dass es durch die Zusammenarbeit von 12 Bundesländern gelungen ist, sich auf einen gleichlautenden Gesetzentwurf zu verständigen. Auf diese Weise

- 2 -

wird es auf dem Gebiet des Vollzugs der Untersuchungshaft im Bundesgebiet - trotz der Länderzuständigkeit - auch künftig weitgehend einheitliche Regelungen geben.

Personal- und Sachkosten:

Mit dem Gesetz zum Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein erwartet die Landesregierung mittelfristig einen Personalmehrbedarf von insgesamt 11 Personalstellen (D 1.1.1.1 und 1.1.1.2 Vorbemerkung). Die Landesregierung teilt nicht mit, wie sie diesen Personalmehrbedarf konkret ermittelt hat und welche Wertigkeit die zusätzlichen Stellen haben sollen. Unter D 1 führt sie aus:

Mit der Umsetzung der Neuregelung entstehen höhere Personal- und Sachkosten sowie zusätzliche Stellenbedarfe im Vollzug der Untersuchungshaft, die allerdings im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erbracht und durch die verfügbaren Stellen im Justizvollzug zur Verfügung gestellt werden. [...] Die Konsolidierungsverpflichtung des Landeshaushalts im Allgemeinen sowie des Justizhaushalts im Besonderen werden durch das vorgelegte Untersuchungshaftvollzugsgesetz nicht gefährdet.

Unter D 1.1.1.3 heißt es:

Der Personalmehrbedarf ist mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln durch Umschichtungen aus dem gesamten Personalbestand des Justizvollzuges zu erbringen.

Für bemerkenswert hält der Landesrechnungshof, dass der Justizbereich in der Lage sein soll, den Personalmehrbedarf von 11 Personalstellen zusätzlich zu der von ihm bis 2020 zu leistenden Einsparverpflichtung von 141 Stellen sicherzustellen. Wenn dem so ist, führt das zu folgenden Fragen:

- Ist im Personalhaushalt des Justizressorts entsprechende „Luft“ vorhanden?
- Falls dies nicht der Fall ist: soll künftig auf bestimmte Aufgaben verzichtet werden?
- Wie belastbar sind die Personalbedarfsermittlungen im Allgemeinen und im Justizvollzug im Besonderen?

Arbeitsentgelt und Taschengeld:

Für die Bemessung des Arbeitsentgelts legt § 25 Abs. 2 des Gesetzentwurfs 5 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) - als Eckvergütung fest. Eine Anpassung an die für Strafgefangene geltende Regelung (§ 200 Strafvollzugsgesetz: 9 %) wurde aus haushalterischen Gründen nicht umgesetzt (Begründung zu § 25). Mit der Festlegung auf 5 % folgt Schleswig-Holstein u. a. dem Beispiel Baden-Württembergs, Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens.

Nach dem Vorbild des § 59 Jugendstrafvollzugsgesetz führt § 25 Abs. 7 des Gesetzesentwurfs erstmals einen Taschengeldanspruch auch für Untersuchungsgefangene ein. Die Taschengeldzahlung soll - wie auch in Nordrhein-Westfalen - aus haushalterischen Gründen lediglich im Wege eines Darlehens erfolgen (Begründung zu § 25).

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/1322) sieht u. a. vor, in § 25 Abs. 2 die Bezugsgröße von 5 auf 9 % anzuheben und in § 25 Abs. 7 das Wort „darlehensweise“ zu streichen.

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein rät, an den im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltenen Regelungen des § 25 (Bezugsgröße 5 % und Taschengeld auf Darlehensbasis) aus finanziellen Gründen festzuhalten. Dies auch deshalb, weil das Ausgabeverhalten des „Nehmerlandes“ Schleswig-Holstein von den „Geberländern“, wie z. B. Baden-Württemberg, ohnehin sehr kritisch beobachtet wird.

Baukosten:

In der JVA Neumünster sowie in der JVA Lübeck sollen zusätzliche Arbeitsplätze für Untersuchungsgefangene eingerichtet werden. Zu den Baukosten heißt es unter D 1.2 der Vorbemerkung:

Die Kosten für die notwendigen Baumaßnahmen zur Herrichtung von Arbeitsplätzen für Untersuchungsgefangene sind für das Jahr 2012 (Arbeitsbetrieb JVA Neumünster) aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gedeckt. Ebenso wird angestrebt, die Mittel für den Umbau der Arbeitsbetriebe in der JVA Lübeck ab dem Jahr 2015 in die Gesamtbauplanung einfließen zu lassen.“

Die für 2012 in der JVA Neumünster geplanten Baumaßnahmen zur Herrichtung von Arbeitsplätzen für Untersuchungsgefangene lassen sich aus dem Haushalt 2012 nicht entnehmen. Der JVA Neumünster stehen für 2012 (Einzelplan 12 09) zwar Haushaltsmittel von 3,6 Mio. € zur Verfügung; diese sind aber mit 3,1 Mio. € für die Sanierung von Haus C und mit 505 T€ für den Bau einer Sporthalle vorgesehen. Die Zielplanung für die JVA Neumünster enthält den Umbau und die Erweiterung des Werkstattgebäudes 3 sowie den Umbau des Werkstattgebäudes 9. Dem Landesrechnungshof ist nicht bekannt, ob es sich hier um die Arbeitsplätze für Untersuchungsgefangene handelt.

In der JVA Lübeck sollen gemäß Zielplanung die Werkhalle 3 umgebaut, saniert und erweitert sowie die Arbeitshalle 2 umgebaut und saniert werden. Auch hier ist dem

Landesrechnungshof nicht bekannt, ob es sich hierbei um die Herrichtung von Arbeitsplätzen für Untersuchungsgefangene handelt.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, die Zielplanung um die baulichen Aspekte für den Vollzug der Untersuchungshaft zu ergänzen.

Fazit:

Mit dem Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein sind zusätzliche Personal- und Sachkosten sowie Investitionen verbunden. Der Landesrechnungshof erinnert daran, dass das Land beschlossen hat, sein strukturelles Defizit bis 2020 abzubauen. Nur wenn dieses gelingt, erhält es die Konsolidierungshilfen des Bundes (80 Mio. € jährlich bis 2019). Dafür ist es erforderlich, dass jedes Ressort seine Budgets I (Personal- und Verwaltung) und II (Zuweisungen Zuschüsse Investitionen) strikt einhält und sie jedes Jahr zurückführt. Dies kann im Justizbereich nur gelingen, wenn die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verbundenen strukturellen Mehrausgaben durch **zusätzliche** strukturelle Einsparungen ausgeglichen werden. Diese Einsparungen müssen also über den bislang vorgezeichneten Abbaupfad hinausgehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Aloys Altmann